

## **Merklblatt**

### **Student/-in und Doktorand/-in für Angehörige von Staaten, die nicht Mitglied der EU/EFTA sind**

#### **1. Betrifft:**

Ausländische Personen, die sich vorübergehend (in der Regel maximal für die Dauer der Ausbildung) zum Zweck eines Studiums oder eines Doktorates in der Schweiz aufhalten wollen.

#### **2. Wichtigste Voraussetzungen, welche für die Einreise und den Aufenthalt in der Schweiz erfüllt sein müssen:**

##### **2.1 Studium bzw. höhere Ausbildung**

Als Studium werden anerkannt: Hochschulstudium oder eine andere höhere Ausbildung (beispielsweise Fachhochschule, Kunstgewerbeschule) in der Schweiz.

##### **2.2 Wiederausreise nach Studienabschluss**

Es muss sichergestellt sein, dass der/die Student/in nach dem Studium die Schweiz wieder verlässt.

#### **3. Folgende Unterlagen/Dokumente sind vollständig dem Gesuch beizulegen:**

#### **Aus- und Weiterbildung / Studium**

- Unterlagen über abgeschlossene Studien-, Schul- oder Berufsausbildungen
- Immatrikulationsbestätigung der Hochschule oder der Fachhochschule
- Nachweis der Sicherstellung der für den Lebensunterhalt und Rückreisekosten erforderlichen finanziellen Mittel durch Vorlage von: Bankbelegen oder Garantieerklärung einer solventen Person mit Wohnsitz im Gesuchskanton
- Der/die Garant/in hat als Mittelnachweis die letzte Steuerrechnung, die Lohnabrechnungen der letzten drei Monate und einen Auszug aus dem Betreibungsregister beizulegen
- Wird der Aufenthalt aus eigenen finanziellen Mitteln bestritten: Bestätigung eines in der Schweiz domizilierten Finanzunternehmens (Bank oder Post), aus der ersichtlich ist, dass genügend finanzielle Mittel für diesen Zweck vorhanden sind
- Schriftliche Bestätigung des/der Studenten/Studentin, der/die Doktorand/in, dass er/sie die Schweiz nach Abschluss der Ausbildung verlassen wird

#### **4. Abgabeort des Gesuchs und der Beilagen**

Visumpflichtige Personen haben einen Visumantrag für die Schweiz bei der für ihren Wohnort zuständigen Schweizervertretung im Ausland einzureichen. Gesuche von in der Schweiz wohnhaften Drittpersonen sowie persönliche Gesuche aus dem Inland sind nicht möglich.

##### **4.1 Nicht visumpflichtige Personen können das Gesuch bei der Migrationsbehörde, Abteilung Migration, Klausenstrasse 4, 6460 Altdorf UR einreichen.**

Das Gesuch ist mindestens 2 Monate vor Beginn der beabsichtigten Ausbildung (in der Regel im Studienkanton) einzureichen.

#### **5. Im Falle von 4.1 Verwenden Sie das Gesuchsformular (B1)**

**Zu beachten: Sämtliche mit dem separaten Gesuch einzureichenden Unterlagen sind übersetzen zu lassen, sofern sie nicht in deutsch abgefasst sind.**